



**Reglement
über die
öffentlichen Beschaffungen
(Submissionen)
der
Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Ausgangslage

Durch die am 1.5.2004 in Kraft getretenen Änderungen des kantonalen Submissionsgesetzes (SubG) und der kantonalen Submissionsverordnung (SubV) sind sämtliche Solothurner Gemeinden integral der kantonalen Submissionsgesetzgebung unterstellt worden (§ 1 lit. b SubG).

Damit wird auch das öffentliche Beschaffungswesen der Gemeinden umfassend geregelt. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen muss lediglich noch die Organisation und die so genannten Schwellenwerte (Auftrags-Gesamtwerte) regeln, was mit dem vorliegenden Reglement vollzogen wird.

Als zuständige Behörde beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen hiermit

gestützt auf die §§ 1, 13 Abs. 1^{bis} und 14 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz/SubG) vom 22. September 1996 und auf § 56 Buchstabe a des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992

das folgende

Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissions-Reglement / SubR) :

- § 1.1 Grundsatz Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.
- § 1.2 Alle Anbietenden werden gleich behandelt und dürfen nicht diskriminiert werden. Soweit kein Gegenrecht besteht, darf von diesem Grundsatz abgewichen werden (§ 6 SubG).
- § 2.1 Zuständigkeit Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission oder Verwaltungsstelle bestimmt und durchgeführt.
- a) Verfahrensführung
- § 2.2 Der Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Abs. 2 SubG) obliegt – unter Vorbehalt des folgenden Abs. 3 – der in der Sache zuständigen Kommission oder Verwaltungsstelle.
- § 2.3 b) Zuschlag Zur Erteilung des Zuschlages ist zuständig:
- a) für Aufträge bis 150'000 Franken im Einzelfall und sofern budgetiert:
die in der Sache zuständige Kommission oder Verwaltungsstelle;
- b) für alle anderen Aufträge:
der Gemeinderat.
- § 3.1 Verfahren, Schwellenwerte Der Auftrag wird im **offenen oder im selektiven Verfahren** vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauneben-gewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen
- § 3.2 Der Auftrag wird im **Einladungsverfahren** vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
- a) 300'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 150'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauneben-gewerbes und bei Dienstleistungen
- c) 100'000 Franken bei Lieferungen

| | |
|-------|---|
| § 3.3 | Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden. |
| § 4 | Mehrwertsteuer Die Frankenwerte dieses Reglementes verstehen sich ohne die eidgenössische Mehrwertsteuer (§ 12 SubV). |
| § 5.1 | Überprüfung der Eignung Die Auftraggeberin legt objektive Kriterien für die Eignung der Anbietenden fest, insbesondere über die finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit. |
| § 5.2 | Nachweise Sie bezeichnet die zu erbringenden Nachweise und trägt dabei der Art und dem Umfang des Auftrages Rechnung. Sie kann insbesondere die im Anhang 3 der kantonalen Submissionsverordnung aufgelisteten Unterlagen erheben und einsehen und richtet sich dabei nach den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (Anhang 1 dieses Reglementes). Falschankünfte oder das Verweigern der gewünschten Eignungsnachweise führen zum umgehenden Ausschluss vom Vergabeverfahren. |
| § 5.3 | Jungen oder sonstwie am Markt neu auftretenden Anbietenden ist eine angemessene, niemanden diskriminierende Chance einzuräumen. |
| § 6.1 | Zuschlag Der Zuschlag erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der kantonalrechtlichen Vorgaben. |
| § 6.2 | Zuschlagkriterien Es ist das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen. Dabei sollen folgende Kriterien (Reihenfolge ohne Priorisierung) gewürdigt werden: Preis, Qualität, Termine, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Zweckmässigkeit, Umweltverträglichkeit, Erfahrung und das Angebot von Ausbildungsplätzen. Das ortsansässige Gewerbe soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. |
| § 7.1 | Zeichnungsbefugnis Verfügungen im Rahmen dieser Submissionsordnung werden wie folgt unterzeichnet: a) namens der Kommissionen durch den/die Vorsitzende/n und den/die Aktuar/in; b) namens der Verwaltungsstellen durch den/die Gemeindepräsidenten/-in und den/die Abteilungsleiter/in; c) namens des Gemeinderates durch den/die Gemeindepräsidenten/-in und den/die Gemeindeverwalter/in. |
| § 7.2 | Formell konstituierte Vize-Personen sind gleichermassen zeichnungsberechtigt. |
| § 8.1 | Schlussbestimmungen Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft; es bedarf keiner Genehmigung durch eine kantonale Behörde. |

§ 8.2

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle bisherigen kommunalen Vergaberegelungen aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Juni 2006

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 05. Juli 2006

Einwohnergemeinde Gerlafingen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Peter Jordi

sig. Kurt Kohl

Anhang 1 (= nicht Bestandteil des Reglementes)

Gemeinderätliche Richtlinien betreffend Einforderung von Eignungsnachweisen (können durch den Gemeinderat geändert/aufgehoben werden)

In Konkretisierung des im Anhang 3 zur kantonalen Submissionsverordnung enthaltenen Kataloges können die mit der Abwicklung der Submissionsverfahren betrauten Instanzen folgende Unterlagen als Eignungsnachweise erheben und einsehen:

1. Aktueller Handelsregisterauszug
2. Aktueller Betriebsregisterauszug über den Betrieb.
3. Anzahl, Funktion und Ausbildung der beschäftigten Personen.
4. Vorgesehenes einsetzbares Personal mit Funktion und Ausbildung.
5. Studiennachweise und Bescheinigungen über die beruflichen Befähigungen der Führungskräfte und deren Mitarbeiter/Innen.
6. Erklärung betreffend Verpflichtung zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen (u.a. SUVA, SIA, Einhaltung von Branchenstandards, EKAS-Normen, sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen, Gesamtarbeitsverträgen).
7. Referenzangaben zur Überprüfung von erbrachten Leistungen.
8. Bei Planungswettbewerben und Ausführungen: Nachweise hinsichtlich der Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Praxis. Objektspezifische Nachweise sind vorgängig festzulegen.
9. Bankerklärungen, die garantieren, dass der Anbieterin im Falle der Auftragserteilung entsprechende Finanzierungen gewährt werden.
10. Bank- oder Versicherungsgarantie mit Solidarbürgschaft laufend über 2, resp. 5 Jahre, ausgestellt ab Fertigstellung, resp. Abnahme der Arbeiten.
11. In sensiblen Auftragsbereichen: Strafregisterauszug der verantwortlichen Führungskräfte sowie der für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen.
12. Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern.

Anhang 1 genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Juni 2006

Einwohnergemeinde Gerlafingen

Der Gemeindepräsident:

sig. Peter Jordi

Der Gemeindeverwalter:

sig. Kurt Kohl

**Anhang 2 (= nicht Bestandteil des Reglements)
Gemeinderätliche Richtlinie vom 28. Oktober 2010 betreffend den Submissionsverfahren
(können durch den Gemeinderat geändert / aufgehoben werden)**

In Konkretisierung der im Reglement definierten Verfahren und deren Schwellenwerte gelten für die Vergabegremien nachfolgende Leitplanken:

1. Grundsätzliches

➤ Formale Einteilung mit ihren Grenzwerten und Rahmenbedingungen

| Verfahren | gemäß § 3.1, 3.2 oder 3.3 SubR | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------|-----------|
| | < 10'000 | 10'000 – 50'000 | 50'000 – 150'000 | > 150'000 |
| Auftragsvolumen ¹⁾ | | | | |
| Ortsansässige | ja | ja | ja | ja |
| Region ⁴⁾ | ev. ³⁾ | ev. ³⁾ | min. 1 | ja |
| Regionsübergreifend ⁵⁾ | --- | --- | ev. ³⁾ | min. 1 |
| Eingehende Angebote | 1 | min. 2 | min. 3 | min. 5 |

¹⁾ Frankenbeträge ohne MWSt.

²⁾ gilt bis zum jeweiligen Grenzwert des Submissionsgesetzes für das Einladungsverfahren

³⁾ falls keine oder wenige Anbieter in Gerlafingen respektive in Region

⁴⁾ Umkreis in der Grössenordnung von ca. 25 km (Radius)

⁵⁾ geografisch nicht eingeschränkt

- Ortsansässige Unternehmen sind immer einzuladen, falls sie für den zu vergebenden Auftrag qualifiziert sind und keine negativen Erfahrungen vorliegen.
- Es liegt in der Kompetenz des jeweiligen Vergabegremiums:
 - über das Anfrageverfahren zu entscheiden, falls der zu erwartende Angebotspreis im Bereich eines Grenzwertes liegt.
 - den Anbieterkreis grösser oder in begründeten Ausnahmefällen kleiner zu wählen.
 - den Begriff „Region“ enger oder weiter zu fassen.
 - bei überregionalen Anfragen über die sinnvolle geografische Distanz zu befinden.

2. Freihändiges Verfahren

- Vorrang haben ortsansässige Unternehmen. Qualitativ einwandfreie Arbeit wird jedoch vorausgesetzt.
- Gibt es für eine Arbeitsgattung mehrere ortsansässige Unternehmen, sind sie abwechselnd zu berücksichtigen.
- Verhandlungen über Preis und Konditionen nach der Angebotsabgabe sind erlaubt.
- Das Gremium ist nicht zur Vergabe verpflichtet. Erscheint der Preis zu hoch oder kann die angebotene Lösung nicht befriedigen, ist in der zweiten Runde das Einladungsverfahren durchzuführen.
- Bei regelmässigen Aufträgen an das gleiche Unternehmen soll das Vergabegremium sporadisch den Marktpreis mit einem Einladungsverfahren analog der Preisklasse 10'000.– bis 50'000.– ermitteln.
- Ein freihändiges Verfahren ist bei Überschreitung der Schwellenwerte für das freihändige Verfahren möglich, wenn die Auftraggeberin Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschafft, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen und Occasionsangeboten) SubG § 15 Abs. 2 k).

3. Einladungsverfahren

- Die Auswahl der einzuladenden Unternehmen ist mit besonderer Sorgfalt zu treffen. Durch die Einladung werden die Unternehmer als befähigt und genehm qualifiziert. Bei klar definierten Ausschreibungen und direkt vergleichbaren Offerten bleibt danach bloss der Preis als Entscheidungskriterium. Vorbehalten bleibt das Kriterium der Lehrlingsausbildung.
- Andere Kriterien als der Preis sind bei der Einladung bekannt zu geben.
- Bei grösseren Vorhaben ist der Gewerbeverein beizuziehen, um die Vollständigkeit der Unternehmerliste zu überprüfen. Der Entscheid, welche Unternehmen eingeladen werden, bleibt in jedem Fall dem Vergabegremium vorbehalten.
- Bilden die eingeladenen Unternehmen Lehrlinge aus, ist ihnen ein Bonus nach folgender Formel anzurechnen.

$$\text{Gutschrift} = \frac{n\text{Lehrlinge}}{10 \cdot n\text{Angestellte}} \cdot 100 \%$$

Zahlenbeispiel:
Anzahl Angestellte 9
Anzahl Lehrlinge 2 → Gutschrift $2/90 \cdot 100 \% = 2.22 \%$

- Um bei einer möglichst geringen Anzahl Einladungen dennoch genügend Angebote zu erhalten, empfiehlt es sich, vorgängig zu klären, ob die Unternehmen freie Kapazität haben und anbieten werden.

Anhang 2 genehmigt durch den Gemeinderat am 28.10.2010

Einwohnergemeinde Gerlafingen

Der Gemeindepräsident: sig. Peter Jordi
Die Gemeindeverwalterin: sig. Katalin Kulcsar

Anhang 2 präzisiert durch den Gemeinderat am 18.06.2015 (Ergänzung Ziff. 2, Abs. 6)

Einwohnergemeinde Gerlafingen

Der Gemeindepräsident: sig. Peter Jordi
Die Gemeindeverwalterin: sig. Katalin Kulcsar